

Treppenmeister GmbH | Emminger Straße 38 | D 71131 Jettingen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr
Herrn Dieter Hilser MdL

Platz des Landtags 1 40221 Düsseldorf

- per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 16/4097

A02

Jettingen, den 30.08.2016

Treppenmeister GmbHEmminger Straße 38
D 71131 Jettingen
Telefon +49 7452 886 0

Telefax +49 7452 886 200

info@treppenmeister.com www.treppenmeister.com

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

Sehr geehrter Herr Hilser, sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind ein Franchise-Unternehmen im Bereich Holztreppenbau. Nach unseren und von den zuständigen Behörden geprüften Vorgaben produzieren 70 Handwerksunternehmen in Deutschland und den angrenzenden Staaten mit etwa 1.000 Beschäftigten jährlich mehr als 30.000 Holztreppen. In der technischen Entwicklung, die sich Handwerksbetriebe nur in einer Kooperation wie dieser leisten können, erproben und entwickeln wir ständig neue Produkte und Designvorgaben, um in diesem Bereich unseren Wettbewerbsvorsprung vor anderen Treppenherstellern zu erhalten, die ihre günstigen Produktionskosten am Markt platzieren können.

Wir vertreten die oben genannten Treppenhersteller auch bei der Erstellung der einschlägigen Normen "DIN 18 065 Gebäudetreppen" und in anderen Gremien, die sich mit dem Treppenbau beschäftigen.

Mit großem Erstaunen und gleichzeitigem Entsetzen haben wir feststellen müssen, dass in der neuen Bauordnung Ihres Bundeslandes im § 34 Treppen sowie im § 39 Umwehrungen erhebliche Abweichungen zu bisher geltenden Regelungen festgelegt werden sollen.

In dem oben genannten Dokument ist die Geländerhöhe einer Treppe mit mindestens 1,0 m festgelegt. Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass im Einfamilienhaus (Gebäudeklasse 1 und 2) eine Geländerhöhe von 0,9 m ausreichend ist.

Wir halten die neue Regelung für technisch verfehlt und auch durch den vermeintlichen Wunsch nach Harmonisierung mit dem Arbeitsstättenrecht für verfehlt und unbegründet. Sie wird dem Nutzer von Treppen eher zum Nachteil gereichen und keine zusätzliche Sicherheit ergeben, dafür jedoch bei den Treppenherstellern die Fertigungskosten zusätzlich ansteigen lassen.

. .



Die bisherigen Regelungen der BauO NRW standen in Analogie zu den Festlegungen der DIN 18 065 Gebäudetreppen, welche mit der ARGE Bau und den Unfallversicherungen abgestimmt wurden:

DIN 18065:2015-03

Tabelle 1 (fortgesetzt)

Nr.		Gebäude im Allgemeinen			Wohngebäude mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen		
6.8.2	Geländerhöhen						
	In Bild 3 sind die Mindestmaße bezogen auf Absturzhöhen und Gebäudearten zusammengefasst. Die Mindestmaße entsprechen den Anforderungen der Landesbauordnungen bzw. dem Arbeitsschutzrecht.				In Bild 4 sind die Mindestmaße bezogen auf Absturzhöhen zusammengefasst. Die Mindest- maße entsprechen den Anforderungen der Landesbauordnungen.		
		1 Absturz- höhen m	2 Gebäudeart	3 Treppengeländer- höhe cm			
	⊩			min.		1	2
	1	≤12	Gebäude, die nicht der Arbeitsstättenverord- nung unterliegen	90 a		Absturzhöhen m	Treppengeländerhöhe cm
	2	≤12	Arbeitsstätten	100 b			min.
	3	>12 ፡	für alle Gebäudearten	110	1	≤12	90
	a nach Bauordnungsrecht b nach Arbeitsstättenrecht c bei Treppenaugenbreiten ≤ 20 cm gelten die Anforderungen nach Zeile 1 Bild 3 — Treppengeländerhöhen						110 nbreiten ≤ 20 cm gelten die nch Zeile 1
					Bild 4 — Treppengeländerhöhen		

Die in der DIN 18 065 festgelegten Regelungen für Geländerhöhen sind mit allen beteiligten Kreisen abgestimmt und berücksichtigen die jeweiligen Verhältnisse eines Treppengrundrisses und der zugehörigen (Wohn)Umgebung mit deren Anforderungen.

Die Forderung der Unfallversicherungsträger nach einer Geländerhöhe von 1,0 m in Arbeitsstätten, ist nachvollziehbar und wird von den Treppenherstellern akzeptiert. Es entsprechen auch alle weiteren Abmessungen von Treppen in Arbeitsstätten den Anforderungen dort. So beträgt z. B. die nutzbare Laufbreite dieser Treppen mindestens 1,0 m und ist daher für den gegenläufigen Verkehr von Personen ausgelegt. Die Steigungsverhältnisse von Treppen in Arbeitsstätten sind auf deren Anforderung abgestimmt. In den Arbeitsstätten werden aus den verschiedensten Gründen bevorzugt gerade Treppen eingesetzt.



Die Anforderungen an eine Treppe im Einfamilienhaus (Gebäudeklasse 1 und 2) sind ganz anders. Die Gegenläufige Benutzung einer Treppe ist mit einer nutzbaren Laufbreite von mindestens 80 cm zwar möglich bildet jedoch eher die Ausnahme. Die Steigungsverhältnisse der Treppen sind dem Platzbedarf entsprechend angepaßt und können steiler sein. Zudem werden im Einfamilienhaus vorzugsweise gewendelte Treppen verwendet, welche in der Regel einen erheblich geringeren Platzbedarf benötigen. Die freien Seiten einer Treppe befinden sich dabei in der Regel auf der Seite, welche die kleinen Auftritte bildet und müssen somit erheblich steiler ausgeführt werden als der eigentliche Gehbereich der benutzenden Personen. Je steiler jedoch ein Handlauf wird, umso höher erscheint er, da beim Aufwärtsgehen die Hand vor dem Körper geführt wird.

Bei den meisten Treppengeländern bildet der obere Abschluss des Geländers, welches zur Absturzsicherung dient, gleichzeitig den für ein sicheres Begehen einer Treppe dringend erforderlichen Handlauf. Dadurch wird nicht nur ein weiteres Bauteil eingespart, sondern schränkt zudem die nutzbare Laufbreite nicht weiter ein. Berücksichtigt der Treppenbauer Fertigungs- und Einbautoleranzen bei der Erfüllung der in NRW geforderten Mindesthöhe für eine Absturzsicherung von 1,0 m, dann ist in vielen Fällen eines Wohnbereiches, insbesondere bei älteren Personen und Kindern, ein zusätzlicher Handlauf in geeigneter Höhe vorzusehen. Letzterer führt dazu, dass zur Beibehaltung der nutzbaren Laufbreite die Treppe um mindestens 10 cm verbreitert werden muß.

Je nach Nutzung der Gebäude, müssen Treppen manchmal hohe Anforderungen erfüllen. Im Wohnbereich hingegen sind die Anforderungen an eine Treppe ausreichend erprobt und die bisher festgelegten Mindestgrößen bilden einen durchaus brauchbaren Rahmen, der auch durch die zunehmende Durchschnittsgröße der Menschen zunächst nicht verändert werden muß.

Wir kennen die statistisch erfaßten Daten, welche im Zusammenhang mit Unfällen auf und an Treppen erfaßt werden, sei es aus dem Bereich der Todesursachenstatistik des Statistischen Bundesamtes, den Unfalluntersuchungen der Berufsgenossenschaften oder den Untersuchungen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz über Heim- und Freizeitunfälle in Deutschland. In keiner dieser Untersuchungen wird auch nur ein Fall beschrieben, der durch einen Sturz <u>über</u> ein Treppengeländer verursacht wurde.

Eine Anhäufung von Unfällen, die auf die Veränderungen in der Durchschnittsgröße der Menschen zurückzuführen ist und somit eine Veränderung der Mindestmaße an Treppen bedarf, ist uns nicht bekannt.

Die uns bekannten Veröffentlichungen zur Körpergröße der in Deutschland lebenden Bevölkerung vom statistischen Bundesamt belegen keine signifikante Steigerung. Bei einer Veröffentlichung von 1999 lag die durchschnittliche Größe von Frauen bei 1,65 m und bei Männern bei 1,73 m. In einer aktuellen Veröffentlichung von 2013 werden die Körpergröße von Frauen zwischen 1,65 bis 1,68 m und die der Männer mit 1,78 bis 1,81 m angegeben.

Geländer müssen nachgewiesen werden für eine Horizontallast von 0,5 kN/m. Die Weiterleitung dieser Kräfte in den Baukörper wird in der Regel durch Pfosten realisiert, deren sicherer Anschluß an den Baukörper sich oftmals schon heute als ein sehr schwer zu lösendes Konstruktionsdetail darstellt. Durch die Anhebung der Mindesthöhen von Geländern werden die Anschlußkräfte durch den länger gewordenen Hebel um 11% erhöht. In jedem Fall sind für den Nachweis dieser Verbindungen neue Standsicherheitsnachweise zu erstellen, die für unser Unternehmen die Überarbeitung unserer Typenstatik für 16 Treppengrundrisse mit anschließendem Prüfaufwand durch die TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH und gleichzeitigem Überarbeiten der Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik in Berlin bedeuten.

Die Regelungen zur Mindesthöhe von Geländern im Wohnbereich gelten zunächst nur für NRW und werden wohl dort vermutlich auch einmalig in Deutschland bleiben. Die Musterbauordnung wird die bisherige Regelung beibehalten (§ 38 Umwehrungen), welche besagt, dass die Geländerhöhe bei Absturzhöhen von 1 m bis 12 m mindestens 0,9 m betragen muss.



Zusammenfassung:

Es sind trotz vermeintlicher Änderung der Körpergrößen der in Deutschland lebenden Bevölkerung keine Unfälle durch Sturz über ein Geländer bekannt.

Durch die Festlegung der Mindesthöhe für Geländer bei Treppen für die Gebäudeklasse 1 und 2 auf 1,0 m werden bei den Herstellern von Treppen Kosten entstehen, die weder der Rationalisierung noch einer Produktverbesserung oder gar einer Steigerung der Nutzungssicherheit zuzuordnen sind.

Wie oben ausgeführt gibt es je Aufstellort einer Treppe unterschiedliche Anforderungen in allen Bereichen einer Treppe. Diesen Unterschieden wird in anderen Bereichen wie z. B. den Brandschutzbestimmungen, der Verkehrslast, der nutzbaren Laufbreite oder den Steigungsverhältnissen Rechnung getragen. Eine vermeintliche Vereinheitlichung ausgerechnet bei den Mindesthöhen für Geländer ist nicht nachvollziehbar.

Die üblicherweise vorgebrachten Argumente, die eine Änderung der Mindesthöhen an Treppengeländern notwendig erscheinen lassen sind nachweislich unbegründet.

Wir bitten Sie daher die Regelung zu den Geländerhöhen in der neuen Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen in der bestehenden Form zu belassen.

Treppenmeister GmbH

ppa.

Heinz Lammers Dipl.-Ing.(FH)

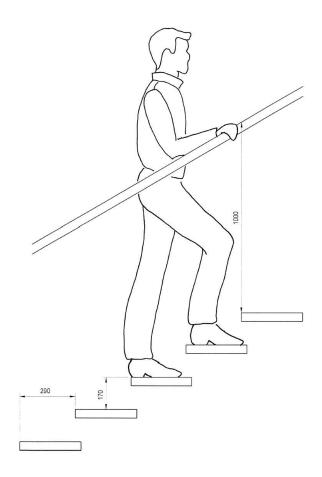
Leiter technische Entwicklung

Anlage: Skizzen zu Treppennutzern



Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

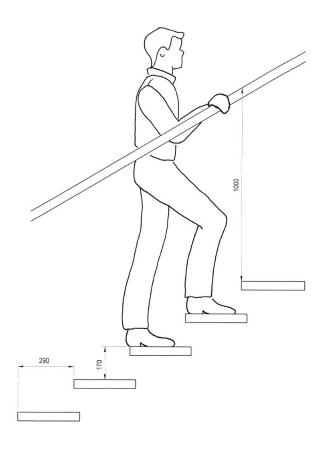
 Treppe mit geradem Lauf / Vorzugsmaße für Steigung und Auftritt aus ASR Person mit 1,84 m Körperlänge / Geländerhöhe 1,0 m





Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

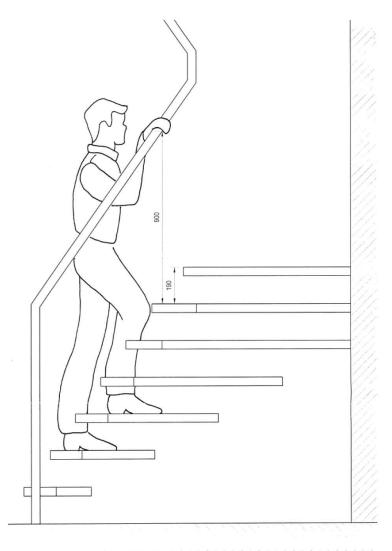
2. Treppe mit geradem Lauf / Vorzugsmaße für Steigung und Auftritt aus ASR Person mit 1,65 m Körperlänge / Geländerhöhe 1,0 m

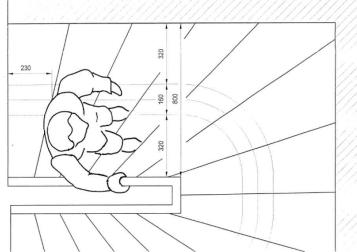




Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

3. Treppe mit gewendeltem Lauf / Maße im Einfamilienhaus Person mit 1,84 m Körperlänge / Geländerhöhe 0,9 m

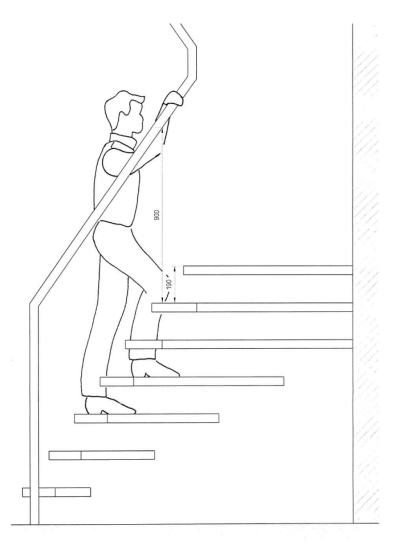


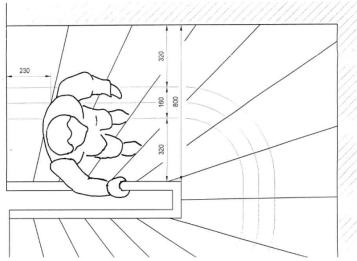




Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

4. Treppe mit gewendeltem Lauf / Maße im Einfamilienhaus Person mit 1,65 m Körperlänge / Geländerhöhe 0,9 m

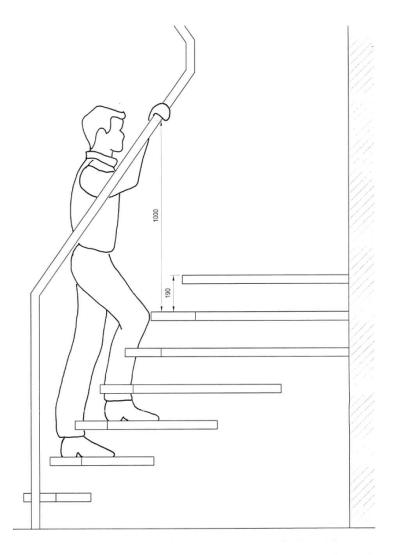


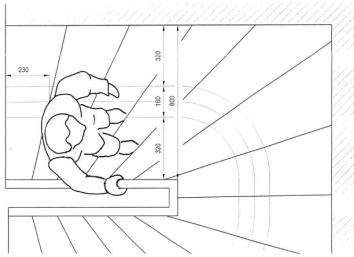




Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

5. Treppe mit gewendeltem Lauf / Maße im Einfamilienhaus Person mit 1,84 m Körperlänge / Geländerhöhe 1,0 m







Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW) Gesetzentwurf der Landesregierung – LT-Drs. 16/12119

6. Treppe mit gewendeltem Lauf / Maße im Einfamilienhaus Person mit 1,65 m Körperlänge / Geländerhöhe 1,0 m

